

LPG, wirksam sind. Damit ergibt sich auch ein neues Verhältnis von Verfassung und GBA. Alle grundsätzlichen Festlegungen über die Grundrechte und -pflichten gehören in die Verfassung. Sie sollten entsprechend den jeweiligen besonderen Bedingungen der Rechtszweige in deren wichtigsten Gesetzeswerken — für Arbeiter und Angestellte im GBA — konkretisiert werden.

### *Die Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit und die Arbeitsrechtsentwicklung*

Ziel der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit ist es u. a., die grundlegenden Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus in dieser Sphäre bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus freizusetzen. Ihre Wirkung entfaltet sich im Zuge des voll entfalteten sozialistischen Aufbaus durch das eigenverantwortliche Handeln der Bürger und Gemeinschaften im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen sowie die Steuerung dieses Handelns durch konkretisierende rechtliche Regelungen. Dem sozialistischen Arbeitsrecht kommt dabei die Aufgabe zu, in dem in Rechnung gestellten langen Zeitraum des Geltens der neuen, sozialistischen Verfassung die Arbeitsverhältnisse, die nicht untrennbar mit Genossenschaftsverhältnissen verbunden sind, entsprechend dem Auftrag der Arbeitsgrundrechte zu gestalten. Seine konkreten Rechtsnormen müssen dem Wortlaut des Verfassungsartikels nach entsprechendem Fortschreiten der Planung und Leitung der Wirtschaft, der Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und des Bewußtseins der Werktätigen ständig vervollkommenet werden, damit sie das Wachsen der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und das Ausreifen des sozialistischen Charakters der Arbeit aktiv fördern.

Sollen die Verfassungsartikel über einen langen gesellschaftlichen Entwicklungszeitraum hin aktiv wirken, bedarf es bei der Fassung der einzelnen Arbeitsgrundrechte

- der Aufnahme der wichtigsten sich abzeichnenden Gesetzmäßigkeiten,
- der Prüfung der Kongruenz von Festlegung und gesellschaftlicher Gewährleistungsmöglichkeit,
- der Wahrung des richtigen Verhältnisses von Grundrechtsaussage und Regelung in den Hauptrechtszweigen Arbeits- und LPG-Recht,
- der Beachtung des Prinzips, daß Grundrechte in jedem Falle, also auch dort, wo sie die künftige Entwicklung vorzeichnen, geltendes Recht sind, und
- der Einbettung in das System der Grundrechte und darüber hinaus in das Gesamtsystem der Verfassung.

Der Entwurf der neuen, sozialistischen Verfassung gestaltet die Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit übereinstimmend mit der Regelung der Stellung der Gemeinschaften, insbesondere der Betriebe und der Gewerkschaften, in der sozialistischen Gesellschaft. Die wichtigsten Glieder im System der Herstellung der grundlegenden Interesseneinstimmung sind somit verfassungsmäßig erfaßt und durch die grundgesetzliche Regelung auf die Erschließung der Vorzüge der sozialistischen Arbeit orientiert. So verpflichtet Art. 41 die Gemeinschaften, die Grundrechte der Bürger wahrzunehmen und die persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen zu verbinden. Gleichzeitig stellt die Verfassung die Gemeinschaften ausdrücklich unter ihren Schutz.<sup>25</sup> Die Anerkennung der Betriebe als verfassungsrechtlich relevante soziale Gemeinschaften ist Ausdruck der bei der Herausarbeitung des ökonomischen Systems des Sozialismus und des dazu notwendigen Rechtssystems gewonnenen Erkenntnisse. In ihr wird die Tendenz zur Stabilisierung und Präzisierung der

<sup>25</sup> vgl. auch Ü.-J. Heuer, „Rechte, Pflichten der Individuen und Kollektive“, ND (B) vom 9. 2. 1968, S. 4.